

Verbraucherseitige Werkstoffeinsatzbestimmungen sollen sich auf die wichtigsten Grundmaterialien beschränken und möglichst in zusammengefaßter und übersichtlicher Form nach Erzeugnisgruppen, in die die Werkstoffe eingehen, festgelegt werden.

(4) Regelungen des Einsatzes von Werkstoffen, die in Standards oder anderen gesetzlichen Bestimmungen enthalten sind und im Gegensatz zu Werkstoffeinsatzbestimmungen nach dieser Anordnung stehen, sind für die Dauer der Gültigkeit der Werkstoffeinsatzbestimmungen insoweit nicht anzuwenden. In verbraucherseitigen Werkstoffeinsatzbestimmungen ist anzugeben, welche Standards durch die Bestimmung betroffen werden.

### § 3

#### Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen

(1) Werkstoffeinsatzbestimmungen für Einsatzmaterialien aus DDR-Aufkommen und Import werden von dem für die Produktion bzw. Lieferung des jeweiligen Werkstoffes verantwortlichen Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder mit dessen Zustimmung von den Leitern anderer Industrieabteilungen oder anderer staatlicher Organe erlassen und aufgehoben.

(2) Zur Ausarbeitung der Werkstoffeinsatzbestimmungen kann der zuständige Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates auch andere produktionsleitende Organe, wie z. B. die Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder die Wirtschaftsrate der Bezirke, heranziehen.

(3) Vor dem Erlaß und der Aufhebung von Werkstoffeinsatzbestimmungen ist eine Abstimmung zwischen den übergeordneten Organen der beteiligten Lieferer- und Verbraucherbetriebe vorzunehmen.

(4) Werkstoffeinsatzbestimmungen sollen spätestens 3 Monate vor Beginn eines Planjahres erlassen werden.

(5) Gültigkeitsdauer, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie Fragen der Kostendeckung für das Genehmigungsverfahren sind durch die Werkstoffeinsatzbestimmung zu regeln.

### § 4

#### Bekanntgabe, Verbindlichkeit und Dokumentation von Werkstoffeinsatzbestimmungen

(1) Werkstoffeinsatzbestimmungen ergehen als Anordnung, Verfügung oder Weisung. Sie sind zu veröffentlichen oder dem Betreffenden unmittelbar bekanntzugeben. Im Falle der unmittelbaren Bekanntgabe an Betriebe sind deren übergeordnete Organe zu informieren.

(2) Werkstoffeinsatzbestimmungen sind für alle Verbraucher des Werkstoffes verbindlich.

(3) Beim Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, hat eine Dokumentation aller Werkstoffeinsatzbestimmungen — ein-

schließlich der im § 5 aufgeführten Bestimmungen — zu erfolgen. Jeder Herausgeber einer Werkstoffeinsatzbestimmung ist verpflichtet, dem genannten Institut unverzüglich ein Exemplar zu übermitteln. Ebenso ist die Aufhebung unverzüglich anzuzeigen. Als zentrale Dokumentationsstelle ist das genannte Institut in der Lage, Auskünfte über die gültigen Werkstoffeinsatzbestimmungen zu erteilen.

### § 5

#### Übergangsbestimmungen

(1) Werkstoffeinsatzbestimmungen im Sinne dieser Anordnung sind bis zur Aufhebung oder anderweitigen Regelung:

- a) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote auf der Grundlage der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351), soweit nicht gemäß § 6 Abs. 1 dieser Anordnung außer Kraft gesetzt,
- b) von zentralen staatlichen Organen auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 erlassene Herstellungs- und Verwendungsverbote, die von den Herausgebern unverzüglich zu überprüfen und im Falle ihrer Aufrechterhaltung beim Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, zwecks Dokumentation anzumelden sind,
- c) die vom Staatlichen Chemiekontor auf der Grundlage der Anordnung Nr. 2 vom 13. März 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Plastwerkstoffe — (GBl. II S. 111) erlassenen Herstellungs- und Verwendungsverbote, die vom Herausgeber, wie unter Buchst. b vorgesehen, zu behandeln sind,
- d) die Listen von volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Materialien auf der Grundlage der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. II S. 337),
- e) die Bestimmungen über Auswahlreihen in den „Schlüssellisten für die Umschlüsselung standardisierter Erzeugnisse“ auf der Grundlage der Anordnung Nr. 172 vom 16. April 1962 über DDR-Standards (GBl. III S. 120),
- f) Staatliche Materialeinsatzlisten, die auf der Grundlage der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBl. I S. 141) erlassen bzw. aufrechterhalten wurden,
- g) die Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl. S. 236; Ber. ZBl. S. 302) einschließlich der Anordnung vom 27. Dezember 1955 über den verstärkten Einsatz von Aluminium im Bauwesen (GBl. II 1956 S. 13).

(2) Liegen verschiedene Werkstoffeinsatzbestimmungen vor, so hat die entsprechend der Reihenfolge im Abs. 1 Buchstaben a bis g vorhergehende den Vorrang gegenüber den nachfolgenden. Begründete Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind nur einmal entsprechend der Reihenfolge der unter Abs. 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Werkstoffeinsatzbestimmungen zu stellen.